

Neueste Mittheilungen.

Verantwortlicher Herausgeber: Dr. jur. D. Hammann.

X. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 13. März 1891.

N^o 20.

Der Wechsel im Cultusministerium.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten v. Göpfer hat um seine Entlassung gebeten, die von Seiner Majestät in Gnaden bewilligt worden ist. In den Blättern war schon seit längerer Zeit gerüchtweise von Schwierigkeiten die Rede, die für die Stellung des Herrn v. Göpfer entstanden seien. Man sprach von Meinungsverschiedenheiten in den Fragen der Schulreform, verwies auf die parlamentarischen Meinungskämpfe, die beim Volksschulgesetz hervorgetreten seien, und namentlich auf die ungünstige Aufnahme der Verteidigung der neuen Sperrgeldervorlage durch den Cultusminister. Was ihn in Wirklichkeit bewogen hat, um Enthebung von seinem Amte einzukommen, ist authentisch nicht bekannt und mag daher dahingestellt bleiben.

Herr v. Göpfer ist seit Juni 1881 Cultusminister gewesen. Er folgte damals dem Cultusminister v. Puttkamer nach dessen Uebertritt an die Spitze des Ministeriums des Innern nach. Mit 43 Jahren war er der an Lebensalter jüngste unter seinen Kollegen und blieb es bis zum Eintritt des Freiherrn v. Berlepsch als Handelsministers in das Staatsministerium. Seine Laufbahn in der Verwaltung hatte er Mitte der sechziger Jahre als Landrath in Darkehmen begonnen. Im Jahre 1874 wurde er als Hilfsarbeiter in's Ministerium des Innern berufen und trat 1879 als Unterstaatssecretär in's Cultusministerium ein. Dem Reichstage gehörte er für den Kreis Stallupönen—Goldap—Darkehmen während der III., IV. und V. Legislaturperiode an und nahm in der Session vor seiner Ernennung zum Minister den Präsidentenstuhl ein, auf dem er die Geschäfte des Reichstags mit strenger Sachlichkeit führte.

Herr von Göpfer hat in seiner mehr als zehnjährigen Minister-schaft eine außerordentlich segensvolle Thätigkeit entfaltet. Seine größten parlamentarischen Thaten lagen in jener Reihe von Gesetzen, durch die der kirchenpolitische Friede angebahnt und schließlich hergestellt wurde. Was die evangelische Kirche betrifft, so bezeichnete er es noch am 24. Januar im Abgeordnetenhaus als einen verklärten Lichtstreifen, der auf seine Thätigkeit falle, daß nun endlich nach der Erklärung des Ministerpräsidenten von Caprivi die Entschädigung der Geistlichen für den Wegfall der Stolgebühren geregelt werden solle. Unter seiner Verwaltung ist das Volksschulwesen mannigfach vervollkommen worden; viel geschah auch für die Aufbesserung der äußeren Lage der Volksschullehrer und Emeriten, sowie auch der Lehrermitteln und -Waisen. Die höheren Lehranstalten, die Pflege von Wissenschaft und Kunst hatten an ihm einen begeisterten, in die verschiedensten Gebiete mit unermüdelichem Fleiße eindringenden Förderer, und es wird ihm eine dauernde dankbare Verehrung aus diesen Kreisen sicher sein. Das schönste Zeugniß hat dem scheidenden Cultusminister unser Kaiser selbst ausgestellt, als er in seiner Ansprache an die Schulconferenz am 4. Dezember v. Js. von ihm sagte, Preußen habe seit langen Jahren keinen so tapferen, hingebenden und hervorragenden Cultusminister gehabt.

Der neuernannte Cultusminister, bisherige Oberpräsident der Provinz Posen, Graf von Zedlitz-Trützschler steht im 54. Lebensjahre. Nach dem Ausscheiden aus der militärischen Laufbahn hatte er sich der Bewirthschaftung seines Rittergutes im Kreise Freistadt in Schlessien gewidmet und dabei vielfachen Antheil an der Selbstverwaltung der Provinz genommen. Nachdem er einige Jahre Regierungspräsident in Oppeln gewesen war, kam er 1886 als Oberpräsident und zugleich als Vorsitzender der Ansiedelungscommission nach Posen, in welcher schwierigen Stellungen sein praktischer Scharfblick und eine seltene organisatorische Befähigung ihm hohe Achtung erwarb.

Die Gewerbesteuerdebatte.

Die Steuerreformgesetze sind nun im Abgeordnetenhaus durchberathen worden; nur von dem Gewerbesteuergesetz hat noch die dritte Lesung stattzufinden. Wenn man von dem Erbschaftsteuergesetz absteht, dessen wesentliche neue Bestimmungen über die Besteuerung der Erbschaften von Ehegatten, Ascendenten und Descendenten entgegen dem Wunsche der Regierung abgelehnt worden, hat sich im Großen und Ganzen eine erfreuliche Gemeinsamkeit der Auffassungen herausgestellt. Es gilt dies auch insbesondere von dem Gewerbesteuergesetz.

Die Berathungen über dieses Gesetz haben zu verschiedenen Erörterungen von größerer Bedeutung geführt, welche hervorgehoben zu werden verdienen. Einmal knüpfte sich eine lebhafte Debatte an einen Antrag, welcher die Befreiung der communalen Gas- und anderen Lichtanstalten von der Gewerbesteuer vorschlug und dies mit dem öffentlichen Interesse, dem sie dienen, begründete. Der Finanzminister führte aber demgegenüber aus, daß diese Betriebe einen wesentlich gewerblichen Charakter haben und auf Gewinn abzielen, und daß man durch ihre Steuerbefreiung den Gemeinden ein Vorrecht gegenüber den anderen Gewerbetreibenden schaffen würde. In der That würde ein solches Privileg nur dazu führen, daß die Gemeinden noch mehr als bisher, ohne daß öffentliche Interessen vorliegen, derartige Betriebe lediglich des Gewinnes wegen in die Hand nehmen. Dann würde man auch alle anderen städtischen Gewerbebetriebe von der Steuer befreien müssen und dadurch eine erdrückende Concurrenz für die gleichen privaten Gewerbebetriebe schaffen. Diesen Argumenten hat das Abgeordnetenhaus Rechnung getragen. Im Uebrigen stellt der Entwurf nach den vorliegenden Beschlüssen für zahlreiche communale Unternehmungen Steuerfreiheit fest, aber nur für solche, bei denen es sich wirklich um Unternehmungen im öffentlichen Interesse handelt, wie Sparkassen, Darlehnskassen, Wasserwerke, Schlachthäuser und Viehhöfe, Markthallen, Volksbäder, Leihanstalten; außerdem ist der Finanzminister ermächtigt, auch für andere im öffentlichen Interesse unternommene gewerbliche Betriebe der Communalverbände Steuerfreiheit zu gewähren, und so lange solche Betriebe ertraglos sind, soll auf Antrag der Finanzminister verpflichtet sein, Steuerfreiheit zu gewähren. Ebenso kann der Finanzminister auch für andere Unternehmungen, welche gemeinnützigen Zwecken dienen, auch wenn sie nur von Vereinen oder privaten Personen ausgehen, (z. B. Volkstüchen, Kaffeehäfen, Volksbibliotheken) Steuerfreiheit gewähren.

Zu denjenigen Betrieben, welche von der Gewerbesteuer befreit bleiben sollen, sollen nach der Regierungsvorlage auch die landwirthschaftlichen Brennereien gehören. Von freisinniger Seite wurde hierin eine ungerechtfertigte Begünstigung erblickt. Der Finanzminister wies zunächst darauf hin, daß diese Freiheit schon immer bestanden habe und daß die neue Branntweinsteuergesetzgebung nicht nur ein Verlassen dieses Standpunktes nicht rechtfertige, sondern im Gegentheil eher einen Grund mehr für die Aufrechterhaltung der Steuerfreiheit bilde. Diese Gesetzgebung gewähre den landwirthschaftlichen Betrieben keineswegs, wie dies oft behauptet werde, ungerechtfertigte Vortheile, sondern nur einen Schutz für die kleinen gegenüber den großen Brennereien; ohne die Steuerdifferenz von 50 und 70 Pfennig würden die kleineren schon längst zu Grunde gegangen sein. Ferner hat die Verbrauchsabgabe den Consum bereits stark vermindert, in Folge dessen eine große Zahl der Brennereien eingeht, weil sie mit Vortheil nicht betrieben werden können. Wollte man nun noch ihnen eine Gewerbesteuer auferlegen, so würden sie ernstlich bedroht und damit dem Landesculturinteresse ein erheblicher Schaden zugeführt werden; denn ohne die Verwendung der Kartoffeln zur Brennerei würde